

Stand: 07.06.2026 04:44:15

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/14419

"Meldepflicht für Nebentätigkeiten von Beamten"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/14419 vom 23.11.2016
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/15155 des OD vom 06.12.2016
3. Beschluss des Plenums 17/15468 vom 14.02.2017
4. Plenarprotokoll Nr. 96 vom 14.02.2017



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Herbert Kränzlein, Harald Güller, Günther Knoblauch, Susann Biedefeld, Reinhold Strobl, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Tasdelen SPD**

Meldepflicht für Nebentätigkeiten von Beamten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sämtliche – auch nicht genehmigungspflichtige – Nebentätigkeiten von Beamten ab der 3. Qualifikationsstufe und vergleichbaren Angestellten im öffentlichen Dienst, die mit einer Summe von über 500 Euro für Einzelvorträge, Referate, Gutachten oder die einmalige Beteiligung an einer Veranstaltung, Tagung etc. bzw. über 3.000 Euro für alle anderen mehrtägigen Veranstaltungen und Lehraufträge vergütet werden, aufzuzeichnen und eine Übersicht dieser Nebentätigkeiten geordnet nach Staatsministerien, Eingruppierung, sowie genaue Angabe der Höhe der Summe, dem Landtag schriftlich zukommen zu lassen.

Begründung:

Wie ein Artikel der Wirtschaftswoche vom 13. Juni 2016 deutlich machte, nimmt die Zahl der vergüteten Nebentätigkeiten von Beamten und Beamtinnen in den letzten Jahren stetig zu. Dies gilt sowohl für die Bundesministerien, als auch für die Landesministerien, vor allem im Bereich Inneres und der Finanzen. Besonders große Ausmaße haben die Vortragstätigkeiten bei privatwirtschaftlich organisierten Veranstaltungen angenommen. Gerade im Bereich Finanzen besteht die Gefahr, dass sensible interne Informationen durch Vorträge an die Öffentlichkeit gelangen und damit der Gesetzgebungsprozess beeinflusst werden kann. Ferner erscheint eine Einflussnahme auf die Willensbildung von Exekutivorganen nicht ausgeschlossen zu sein, wenn hohe Vergütungen bezahlt werden.

Nach den bisherigen Regelungen fallen Vortragstätigkeiten, wie eine Reihe von anderen Nebentätigkeiten, nicht unter die Anzeigepflicht beim Dienstherrn, so dass es hierfür keine Aufzeichnungen seitens der Staatsregierung gibt. Dies führt dazu, dass die Kontrollmechanismen die benötigt würden, nicht greifen können, da die Informationen nicht vorliegen. Auch im Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt sich, dass es hier einen zusätzlichen Bedarf an Transparenz gibt, der negativen Entwicklungen entgegenwirken soll. Neben den Auswirkungen, die vermehrte Nebentätigkeiten auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung haben können, geht es auch darum, die Integrität des öffentlichen Dienstes zu wahren, indem durch Transparenz der Verdacht auf unlautere Einflussnahme von außen gar nicht aufkommen kann.

Um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, soll die Aufzeichnungspflicht nicht für alle Beamten und Angestellten gelten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

**Antrag der Abgeordneten Dr. Herbert Kränzlein, Harald Güller,
Günther Knoblauch u.a. SPD**
Drs. 17/14419

Meldepflicht für Nebentätigkeiten von Beamten

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Stefan Schuster**
Mitberichterstatter: **Wolfgang Fackler**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 50. Sitzung am 6. Dezember 2016 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Ingrid Heckner
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Dr. Herbert Kränzlein, Harald Güller, Günther Knoblauch, Susann Biedefeld, Reinhold Strobl, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Taşdelen SPD**

Drs. 17/14419, 17/15155

Meldepflicht für Nebentätigkeiten von Beamten

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Dr. Herbert Kränzlein

Abg. Wolfgang Fackler

Abg. Peter Meyer

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Markus Ganserer

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe jetzt den **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Antrag der Abgeordneten Dr. Herbert Kränzlein, Harald Güller, Günther

Knoblauch u. a. (SPD)

Meldepflicht für Nebentätigkeiten von Beamten (Drs. 17/14419)

Ich eröffne die Aussprache und teile mit, dass die Gesamtredezeit der Fraktionen 24 Minuten beträgt. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erster Redner ist der Kollege Dr. Kränzlein.

Dr. Herbert Kränzlein (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Im vergangenen Jahr hat die Zeitschrift "WirtschaftsWoche" eine Ausgabe mit einem großen Artikel aufgemacht, der die Überschrift trug: "Diener vieler Herren". Das Dienstrecht, heißt es darin, erlaubt Staatsdienern lukrative Nebenjobs. Dann werden besonders Schäubles Finanzbeamte vorgeführt, die zum Teil hohe fünfstelligen Beträge mit Vorträgen bei Rechtsanwaltskanzleien, Wirtschaftsverbänden und Ähnlichem verdienen. Die Zeitung fragt dann nach vielen Beispielen: Geht das auf Kosten der Unabhängigkeit unserer Beamten? – Ferner steht in diesem Artikel: Besonders verschlossen zeigt sich das Bayerische Finanzministerium. – Dort haben sie nämlich keine Auskunft erhalten.

Das hat uns dazu gebracht, dass wir erst einmal eine Anfrage gestellt haben, wie es denn in Bayern aussieht. Interessanterweise wurde auch uns Abgeordneten gesagt: Darüber haben wir keine hinreichenden Erkenntnisse, keine Aufzeichnungen usw. – Unser Antrag ist gestellt worden, damit diese Anzeigepflicht der Beamten etwas genauer angeschaut wird.

Wir wissen: Viele der Nebentätigkeiten, viele der Vorträge, viele der Gutachten und Ähnliches mehr sind vernünftig und notwendig für den Wirtschaftskreislauf, zum Teil, weil sie steuernd und regelnd bestimmte Entscheidungen in den privatwirtschaftlichen Bereichen beeinflussen. Wir wissen aber auch – und darum machen wir uns Gedanken –, dass Beamte eine arbeitsrechtliche Sonderstellung haben. Es gibt ein eigenes

Beamtenrecht mit besonderen Rechten – dazu gehören die Unkündbarkeit und die Alimentation – und mit besonderen Pflichten: Loyalität gegenüber dem Staat und den Bürgern. Diese Pflicht zur Loyalität bedeutet, dass sie über die berufliche Tätigkeit hinausgeht und auch bei privaten Auftritten und Handlungen eine Rolle spielt.

Nebenbeschäftigungen gehören im Prinzip zum privaten Bereich der Beamten. Ich meine nicht die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten; die sind ordentlich geregelt. Es geht um die genehmigungsfreien Nebentätigkeiten. Die sind nämlich nicht genehmigungsfrei geregelt. Genehmigungsfreie Tätigkeiten dürfen nur ausgeübt werden, heißt es in der Antwort, wenn dienstliche Pflichten nicht verletzt werden. Aber wie soll der Dienstherr überhaupt erfahren, ob dienstliche Pflichten verletzt werden, wenn er nicht einmal erfährt, ob so eine Nebentätigkeit des Beamten ausgeübt wird? – Der Dienstherr kann damit keinen Einfluss nehmen, allenfalls, wenn die Angelegenheit durch Dritte in die Öffentlichkeit getragen und skandalisiert wird.

Darum reicht es nicht, wenn die Staatsregierung sagt: Wir haben keine Erkenntnisse darüber, welche Vorträge unsere Beamten in ihrem Privatleben halten, wie viel Geld sie dafür bekommen und Ähnliches mehr. – Es genügt auch nicht, wenn sie sagt: Für den Fall, dass etwas schiefgehen würde, hätten wir ein rechtliches Instrumentarium, den Artikel 82 Absatz 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes. – Denn dieses Instrumentarium kann man nur anwenden, wenn man weiß, dass etwas schiefgeht. Beispielsweise kann eine bei einer großen, wichtigen Rechtsanwaltskanzlei gegebene Auskunft über Vorgänge im Ministerium mit entsprechenden Hintergrundinformationen dort geldwerte Möglichkeiten eröffnen. Das Instrumentarium kann nur dann angewandt werden, wenn von dem Dienstherrn geprüft werden kann, ob er überhaupt will, dass das in die Öffentlichkeit gelangt.

Die Konsequenzen sollen nicht ins Leere gehen. Damit auf Verfahren, Gesetze und Diskussionen über Regelungsnotwendigkeiten kein Einfluss genommen wird, soll gerade das berufliche Wissen nicht an geneigte Dritte weitergegeben werden, damit nicht Rechtsanwaltskanzleien, Wirtschaftsverbände und Lobbyverbände dadurch

einen Vorteil erringen, den sie nicht haben sollen. Daher muss der jeweilige Beamte die Nebentätigkeit dem Dienstherrn mindestens anzeigen. Damit die Bürokratie nicht zu groß wird, soll das nur für Beamte von der dritten Qualifikationsebene an gelten; 75 % aller Nebentätigkeiten werden nämlich von Beamten von der dritten Qualifikationsebene an ausgeübt. Dann weiß der Dienstherr, dass der Beamte eine Nebentätigkeit ausübt, kann überlegen, zu welchen Bedingungen er das tun darf, und kann überhaupt erst tätig werden.

Dies scheint uns notwendig, weil die bayerische Beamtenschaft einen sehr guten Ruf hat und mit ihrer Arbeit ganz wesentlich zum Erfolg beiträgt. Sie gewährleistet nicht nur die Handlungsfähigkeit des Staates und der Kommunen, sondern steht auch für Zuverlässigkeit, Neutralität und Gemeinwohlorientierung. Damit gar nicht erst der Verdacht aufkommt, dass Lobbyisten oder Interessenvertreter auf undurchsichtige Weise Einfluss auf Exekutivorgane nehmen können, wollen wir die erweiterte Anzeigepflicht über Nebentätigkeiten von Beamten. Ich habe schon gesagt: Keine Bürokratie in unnötiger Höhe; die Pflicht soll ab der dritten Qualifikationsebene bestehen. Es geht uns dabei – auch das sage ich – um Transparenz; denn Transparenz schafft Vertrauen. Die Offenheit, um die es geht, brauchen wir zum Schutz und zum Ansehen unserer Beamten in der Öffentlichkeit.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Fackler.

Wolfgang Fackler (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Übt jemand neben seinem Beruf eine Nebentätigkeit aus, hat der Arbeitgeber damit in der Regel wenig oder gar kein Problem, solange die Leistung bei der Arbeit stimmt. Es geht jetzt um Beamte, aber nicht, weil man plötzlich über die Leistung, den Fleiß, das Engagement und vielleicht auch ihr Fachwissen erstaunt ist, sondern weil man Sorge hat vor Kumpanei, Korrumpierung oder gar Korruption.

Auch ich habe den interessanten und sicher reißerischen Beitrag in der "WirtschaftsWoche" gelesen, die ich für ihre Recherchen und Ausführungen grundsätzlich schätze. Beim Leser kommt es natürlich gut an, wenn man suggestiv Kumpanei vorwirft bzw. dem Ganzen unterschwellig ein Geschmäcke mitgibt. Bei Ihnen von der SPD kommt es natürlich ganz gut an – das haben Sie vorhin auch ausgeführt –, wenn ausgerechnet der Freistaat Bayern als mit seinen Auskünften besonders verschlossen dargestellt wird.

(Margit Wild (SPD): Das brauchen Sie bloß nicht zu machen!)

Sie, werter Herr Kollege, und Sie, werte Frau Kollegin von der SPD, greifen diese Unterstellungen gerne auf und erwecken mit Ihrem Antrag deswegen bei mir den Eindruck

(Dr. Herbert Kränzlein (SPD): Das ist doch keine Unterstellung!)

– das ist ein Eindruck –, dass Sie kein Vertrauen in den bayerischen Beamten haben, der eine bestimmte Nebentätigkeit ausübt, weil Sie ihm unterschwellig Amtsmissbrauch unterstellen. Sie haben auch kein Vertrauen in ein funktionsfähiges Berufsbeamtentum und einen Dienstherrn, der die Aufsicht über den Beamten ausübt, weil die aus Ihrer Sicht ohnehin nichts machen, sondern Kumpanei auch noch fördern.

(Dr. Herbert Kränzlein (SPD): Das ist eine Unverschämtheit!)

Sie werden sagen: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser; das ist mir schon klar. Aber ich sagen Ihnen: Misstrauen vergiftet jede Geschäftsbeziehung und verdirbt ganz allgemein die Freude am Leben.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Aufzeichnungen und Dossiers führen nun einmal zu Misstrauen, und ich werde Ihnen sagen, warum. Jeder Beamte hat einen Amtseid geleistet, dass er die Gesetze einhalten wird, und es gibt auch die Verhaltenspflicht für den Beamten, dass das Vertrauen

in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet werden darf. Beide Komponenten verpflichten ihn – das haben Sie ja auch gesagt – zu Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Sensibilität, damit dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Das gilt auch bei der Ausübung von Nebentätigkeiten.

Ihr tiefes Misstrauen führt nun dazu, dass Sie nicht nach den Begleitumständen von Nebentätigkeiten fragen. Stattdessen reden Sie von Transparenz. Aber ich bin bass erstaunt, was Sie alles ausblenden.

(Markus Rinderspacher (SPD): Jede Nebentätigkeit muss dem Arbeitgeber gemeldet werden!)

– Hören Sie lieber zu und babbeln Sie nicht rein! – Nebentätigkeiten sind grundsätzlich erlaubt, finden typischerweise außerhalb der Arbeitszeit statt und sind damit im Grundsatz eine private Angelegenheit des Beamten. Wollen Sie wirklich über private Dinge Aufzeichnungen führen?

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): So ein Schmarrn!)

Wir wollen das nicht, und deshalb sind sie auch genehmigungsfrei.

(Markus Rinderspacher (SPD): Nennen Sie mir einen Arbeitgeber, der nicht über Nebentätigkeiten – –)

Außerdem sind Nebentätigkeiten deswegen genehmigungsfrei, weil sie auch von den Grundrechten und den Grundfreiheiten betroffen sind. Das wissen Sie als Jurist ganz genau. Es gibt die Freiheit der Persönlichkeit, es gibt die Freiheit der Wissenschaft, und es gibt auch die Freiheit des Berufes. Das sind alles geschützte Rechtsbereiche. Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes erlaubt Vortragstätigkeiten und schriftstellerische Tätigkeiten. Das sind vorbehaltlose Grundrechte, die nur unter strengen Prinzipien eingeschränkt werden können.

Im Übrigen bestehen – das habe ich Ihnen auch schon gesagt – wirksame Instrumente für die Dienstaufsicht im Rahmen der geltenden Rechtslage, um vor allem herausragenden Einzelfällen, die Grund zur Nachfrage bieten, nachgehen oder schon im Vorfeld eine Genehmigung abverlangen zu können. Das heißt, der kritische Bereich bei Nebentätigkeiten unterliegt der Genehmigungspflicht. Kein Vorgesetzter wird einfach tatenlos zusehen und den Beamten gewähren lassen.

Es gibt auch – das wissen Sie – soziale Strukturen in den Ämtern. Das heißt, es spricht sich herum, was ein Beamter macht. Einmal im Haus, das bekommt man nicht mehr heraus. Das wissen Sie vielleicht auch. Beamte sind grundsätzlich korrekte Menschen und dulden es nicht, wenn einer unbotmäßig aus der Reihe tanzt und sich möglicherweise auch noch bereichert; Sie haben von lukrativen Posten gesprochen.

Ich komme zu einem weiteren Punkt. Außerdem haben das Halten von Vorträgen und das Schreiben von Aufsätzen oder Kommentaren auch eine Berechtigung. Das Fachpublikum ist in der Regel froh darüber,

(Dr. Herbert Kränzlein (SPD): Das habe ich alles gesagt!)

wenn ein Fachmann aus Verwaltungssicht über das Verstehen komplizierter Vorschriften berichtet.

(Dr. Herbert Kränzlein (SPD): Alles gesagt!)

Er wird damit auch zum Aushängeschild der Verwaltung. – Das haben Sie nicht gesagt. Ich halte es auch für wichtig, dass sich die Verwaltung in speziellen Materien in die rechtliche Diskussion einbringt und die Dinge aus der Perspektive der Verwaltung darlegt. Für den Bürger ist damit klar, dass er, wenn er sich daran hält und der herrschenden Meinung in der Verwaltung folgt, auf der sicheren Seite ist, womit der Beamte einen Beitrag zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit leistet. Damit bringt das Ganze auch einen Mehrwert und erspart dem Staat vielleicht so manches langwierige Rechtsverfahren. Nehmen Sie das Steuerrecht als Beispiel; das haben Sie auch ge-

sagt. Das Steuerrecht ist heute kein einfaches Handwerk, sondern sicher eine vergeistigte Wissenschaft. Da reicht es nicht mehr, wenn man Steuerpapst ist, da muss man schon Steuergott sein, um zu wissen, was richtig und was falsch ist, gerade in so komplizierten Materien wie der Abgeltungssteuer oder dem Investmentsteuerrecht.

Ich denke auch nicht, dass ein Beamter mit einem solchen Vortrag das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährdet oder Dienstgeheimnisse ausplaudert. Sie werden sagen: nicht mit dem Vortrag, sondern mit seiner Vergütung. Aber jede Vergütung oder jede Leistung hat auch ihren Wert, noch dazu, wenn sie außerhalb der Dienstzeit erbracht wird und damit zu einer privaten Angelegenheit wird. Dass der Beamte hier im Wettbewerb mit anderen Referenten steht, die mit höheren Stundensätzen abrechnen können, kann man ihm doch weder zum Vorwurf machen noch ihm verübeln, es sei denn, man verlangt, dass er seine Fachkompetenz unter Wert verkaufen muss. Aber es geht auch leider nicht, den Hinzuverdienst zu beschränken; ich habe vorher die Grundfreiheiten genannt. Denn da würde jedes Gericht und insbesondere das Verfassungsgericht einen Strich durch die Rechnung machen.

Wir lehnen Ihren Antrag ab, weil er überzogen und überflüssig ist. Er fordert eine unverhältnismäßige Aufzeichnungspflicht, obwohl es um herausragende Einzelfälle geht, denen die Dienstaufsicht nachgehen kann. Wir lehnen ihn ab und freuen uns über jeden fleißigen und kompetenten Beamten, weil wir Vertrauen in ihn haben. Wir haben auch Vertrauen in ein funktionierendes Berufsbeamtentum – im Gegensatz zu Ihnen.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Meyer.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir lehnen diesen Antrag auch als überzogen ab. Lieber Kollege Dr. Kränzlein, bei allem Respekt: Dass Sie den Berufsbeamten ein solches Gefahrenpotenzial unterstellen, halte ich für weit daneben.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Keiner unterstellt hier irgendwas! – Dr. Herbert Kränzlein (SPD): Wir wollen sie schützen!)

Das beruht in der Tat auf einem reißerischen Artikel, den ich mir in den vergangenen Tagen zu Gemüte geführt habe. In diesem Artikel werden im Übrigen nur Bundesbeamte als Beispiele genannt.

(Markus Rinderspacher (SPD): Weil Bayern keine Aussagen dazu macht!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn es in der Diskussion um die Angemessenheit von Vortragshonoraren geht, fallen mir zunächst einmal zwei Namen ein: Hillary Clinton und Peer Steinbrück.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der CSU – Lachen bei der SPD – Markus Rinderspacher (SPD): Der Kollege Steinbrück hat seine Einkünfte aber gemeldet!)

Lieber Kollege Kränzlein, das System des Nebentätigkeitsrechts ist richtig geregelt. Sie sagen: "zu wenig", und machen es genau umgekehrt. – Grundsätzlich sind Nebentätigkeiten genehmigungspflichtig. Das sind dann die, bei denen man ein bisschen aufpassen müssen kann.

(Heiterkeit bei der SPD)

Aber die sind sowieso gedeckelt. Das sind die Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diejenigen, die auf Veranlassung des Dienstherrn durchgeführt werden. Dabei ist die Verdienstmöglichkeit gedeckelt, und gegebenenfalls gibt es eine Ablieferungspflicht. Das ist geregelt und wird von Ihrem Antrag offensichtlich nicht ganz umfasst, obwohl das ein bisschen missverständlich formuliert ist.

Dann gibt es die Ausnahme der nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten; sie wurde schon angesprochen. Sie ist nicht zuletzt Ausfluss des Artikels 5 Absatz 3 des

Grundgesetzes, der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Sie ist außerdem Ausfluss der Berufsfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Der Dienstherr profitiert von dieser wissenschaftlichen Arbeit. Denken Sie an die Erarbeitung von Kommentierungen und an die Lehrtätigkeit an Hochschulen.

(Dr. Herbert Kränzlein (SPD): Habe ich alles erwähnt!)

– Das alles sind eben auch diese freien Nebentätigkeiten. Wenn Sie die alle erfassen wollen, kommen Sie doch in den Wald. Was soll denn das?

Sie wollen eine sinnlose Bürokratie aufziehen. Sie überziehen die Anforderungen, weil Sie die Unabhängigkeit aller Beamten ab der dritten Qualifikationsebene infrage stellen. Sie haben das hier noch einmal gemacht. Sie haben gesagt, die Unabhängigkeit der Beamten sei in Gefahr. Das haben Sie vorhin in einem Pauschalverdacht ausgesprochen.

Die Kontrolle wird nicht dadurch umfangreicher oder besser, dass im Ministerium dann eine Strichliste geführt werden muss, wie viele Beamte Nebentätigkeiten machen, sondern die Kontrolle erfolgt vor Ort durch den Dienststellenleiter. Das bekommt man mit. Das gilt auch für die genehmigungsfreien Nebentätigkeiten. Kollege Fackler hat eben von sozialer Kontrolle in den Behörden gesprochen. Sie findet statt. Wenn ein Beamter permanent bei Vortrags­tätigkeiten gegen die Dienstpflichten verstoßen würde, würde sich das herumsprechen. Sie brauchen nicht zu unterstellen, dass jeder, der wissenschaftliche Vorträge hält oder das Fachwissen aus den Behörden der Öffentlichkeit zugänglich macht, der Kommentare schreibt, seine Unabhängigkeit verliert. Vielmehr handelt es sich um einen Synergieeffekt. Auf diese Weise kann man das Fachwissen, das in den Ministerien und Fachbehörden vorhanden ist, gut verarbeiten. Davon hat auch der Dienstherr etwas.

Dabei ist nicht grundsätzlich zu besorgen, dass alle Beamten zum Beispiel Dienstgeheimnisse verraten.

(Dr. Herbert Kränzlein (SPD): Wer redet denn davon?)

Sie schießen über das Ziel hinaus.

(Dr. Herbert Kränzlein (SPD): Sie regen sich künstlich über etwas auf, das ich nicht gesagt habe!)

– Ich rege mich überhaupt nicht künstlich auf. Wenn ich mich aufregen würde, würde ich anders hier stehen.

Ich halte den Antrag für überzogen und nicht zielführend. Deshalb lehnen wir ihn hier wie auch schon im Ausschuss ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als nächster Redner hat der Kollege Ganserer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Markus Ganserer (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Nach Bayerischem Beamtenengesetz hat jeder Beamte im Freistaat das Recht, Nebentätigkeiten auszuüben.

(Beifall der Abgeordneten Ingrid Heckner (CSU))

Dagegen ist überhaupt nichts einzuwenden.

Nach Artikel 81 Absatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes bedürfen Beamtinnen und Beamte zur Übernahme von Nebentätigkeiten in der Regel einer vorherigen Genehmigung, soweit die Nebentätigkeiten nicht nach Artikel 82 Absatz 1 genehmigungsfrei sind. Unter genehmigungsfreie Tätigkeiten fällt die Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens. Dagegen ist aus meiner Sicht überhaupt nichts einzuwenden. Darunter fallen aber auch schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeiten oder Vortragstätigkeiten. Die Ausübung von Ne-

bentätigkeiten ist nicht uneingeschränkt zulässig. Selbst nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten können vom Dienstherrn ganz oder teilweise untersagt werden, wenn bei ihren Ausübungen dienstliche Pflichten verletzt werden – so weit zum geltenden Recht.

Nun zum Antrag der SPD: Ich kann nicht erkennen, dass es im Antrag darum geht, Nebentätigkeiten zu verbieten oder unsere Beamtinnen und Beamten unter einen pauschalen Generalverdacht zu stellen.

(Markus Rinderspacher (SPD): Sie haben es verstanden!)

Aber von Artikel 82 sind auch Nebentätigkeiten erfasst, die zur Besorgnis der Befangenheit führen können. Das hat nichts mit Misstrauen zu tun. Trotz des Beamteneids leisten wir uns zum Beispiel im Vergleich dazu, die Annahme von Belohnungen und Geschenken äußerst penibel zu regeln.

Ich möchte nur auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 27. April 2011 "Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete der Steuerverwaltung" hinweisen. Nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht ist die stillschweigende Genehmigung der Teilnahme an Bewirtungen

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen möglich. Nach der Verwaltungsvorschrift gilt das für bayerische Finanzbeamte bei dienstlichen Handlungen im Steueraufsichtsdienst und bei Betriebsprüfungen eben nicht:

Bewirtungen anlässlich solcher Handlungen wären, da die Beamtinnen und Beamten hierbei fortlaufend oder über längere Zeit hin tätig werden, geeignet, die Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen oder jedenfalls bei Dritten Zweifel in dieser Richtung zu wecken.

Da wird penibel geregelt, dass sich, einfach ausgedrückt, ein Betriebsprüfer nicht zu Kaffee oder Kuchen einladen lässt, damit nicht der Anschein erweckt wird, er könne bestechlich sein. Zu Kaffee und Kuchen darf sich der Betriebsprüfer nicht einladen lassen. Wenn aber sein Kollege in demselben Unternehmen einen Vortrag hält und dafür über Gebühr ein entsprechendes Honorar einstreicht, ist das zulässig, oder? Gibt es dann keine Probleme?

Zwar können Dienstvorgesetzte, wenn Anhaltspunkte nach Artikel 82 Absatz 2 für Verletzungen der Dienstpflichten bestehen, verlangen, dass diese Beamtinnen und Beamten über Art und Umfang der Nebentätigkeiten Auskunft erteilen und die erzielten Vergütungen schriftlich mitteilen, aber das Problem ist, dass diese Nebentätigkeiten nicht einmal anzeigepflichtig sind. Wenn wir nicht einmal eine Anzeigepflicht für solche Tätigkeiten haben, existiert faktisch ein blinder Fleck. Es gilt, diesen blinden Fleck zu beseitigen. Das ist die Absicht des Antrags der SPD. Deswegen stimmen wir zu.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt die Ablehnung des Antrags. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Bevor ich in der Tagesordnung fortfahre, gebe ich das Wahlergebnis der vorher durchgeführten Richterwahl – Tagesordnungspunkt 3 – bekannt.

Wahlvorschlag Frau Kornelia Kornprobst: An der Wahl haben 160 Abgeordnete teilgenommen. Auf Frau Kornprobst entfielen 137 Stimmen. Mit Nein stimmten 4 Abgeordnete. Ihrer Stimme enthalten haben sich 19 Abgeordnete.

Wahlvorschlag Herr Roland Glass: An der Wahl haben wiederum 160 Abgeordnete teilgenommen. Auf Herrn Glass entfielen 136 Stimmen. Mit Nein stimmten 5 Abgeordnete. Ihrer Stimme enthalten haben sich 19 Abgeordnete.

Ich stelle fest, dass der Bayerische Landtag Frau Kornelia Kornprobst und Herrn Roland Glass zu berufsrichterlichen Mitgliedern des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gewählt hat.

Damit ist der Tagesordnungspunkt 3 erledigt.